



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Duplicæ Cæsareæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.Connexion
zur Abhand-
lung des
Schwedischen
Satisfacti-
ons-Puncts.Die Kayserl.
wollen an-
sänglich den
Punctum Sa-
tisfactionis
Suec. separa-
tim und ohne
die Reichs-
Gravamina
tractiren.Welches aber
die Schweden
nicht thun
wollen.

Bis dahin haben wir umständlich be-
merkt, was vor Handlungen zwischen den
Kayserlichen und Französischen Plenipo-
tentiariis, zu Münster, in puncto Satis-
factionis Gallicæ, bis zu Ende des Mo-
nats Junii 1646. vorgegangen, wobey
Kayserlicher Seits die Absicht mit geführet
worden, den Schwedischen Satisfactions-
Punct desto erträglicher zu machen, wann
die Franzosen abgefunden wären, und diese
also ihren Concedirten selbst darunter
zusprechen könnten. Wir kommen nun, nach
der beliebten Ordnung, auf den punctum
Satisfactionis Suecicæ, welchen zwar die
Kayserliche Gesandten separatim, und mit
Ausstellung der Reichs- und Religions-Gravamina tractiren wollten, wozu sie be-
reits so grosse Hoffnung hatten, daß der Graf
von Trautmansdorff, als bey Ueberlie-
ferung der Reichs-Bedencken über die Frie-
dens-Propositiones, der Chur-Branden-
burgische Gesandte von Löben, sich wegen
der vorhabenden Cession des Herzogthums
Pommern, hefftig beschwehre, in die Worte
öffentlich ausgebrochen, der Kayser habe vor
sich mit Schweden keine Wehde oder Krieg
mehr, man würde endlich den Schluß den
Ständen vorlegen und ihnen anheim stel-
len, ob sie allein den Krieg zu continuiren
gemeynet wären. Allein die Schwedische
Gesandten wollten solche Separation kei-
nesweges zulassen, sondern versicherten die
Reichs-Stände, daß sie die Reichs-Sachen
allemahl tanquam causam & condicio-
nem sine qua non, præsupponiren, und

§. XXXIX.

ohne deren Erledigung keine Handlung für
ber ihre eigene Satisfaction angehen noch
verstatten würden. Daher endlich die
Kayserliche Gesandten ihre schriftliche N.
I. beygefügte Duplicas den Schweden, sub
dato 1. Maj. st. v. ausantworteten, und
selbigen einen Appendicem vornehmlich
den punctum Satisfactionis betreffend
sub N. II. befindlich, beyfügten, auch etliche
wenige Tage darauf, nemlich den 6. Maj.
st. n. ein förmliches Project Instrumenti
Pacis, alhier sub N. III. worinnen die
Contenta Duplicarum mehrentheils re-
petiret waren, den Schweden exhibirten.
In diesem und den Duplicis selbst aber,
war keine Reflexion weder auf der Evan-
gelischen, noch anderer Catholischen
Reichs-Stände, in der Haupt-Friedens-
Sache geführten Vota genommen, son-
dern alleine der Inhalt der Oesterreichi-
schen im Fürsten-Rath abgelegten Voto-
torum, inseriret zu seyn befunden, woraus
die Status schliessen wollten, daß man die
langwierigen Deliberationes und die
verfaßten endlichen Reichs-Bedencken, nur
bloß pro forma erwartet haben möchte.
Weßwegen auch die Kayserlichen in pun-
cto Amnestiæ nicht auf das Jahr 1618.
zurück gehen wollen, erscheinet aus solchen
Schriften zur Gnüge, und gaben selbige
vor, wann alle des Kayfers FERDI-
NANDI II. Actiones bis dahin ver-
nichtet und cassiret werden sollten; dersel-
be ärger als der Pro-Prætor *Barbarius*
Philippus geachtet würde.

1646.
Majus.Die Kayserl.
exhibiren ih-
re Duplicas
an die Schweden
nicht ei-
nem Appen-
dice im pun-
cto Satisfac-
tionis.

N. I.

d. 1. Maji
21. April. Anno 1646.Der Kayserlichen Abgesandten Duplicæ, den Schwedischen Legatis, d. 1.
Maji 1646. ausgeantwortet.N. I.
Kayserliche
Duplie an
Schweden.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu diesen allgemeinen Friedens-Handlungen
gevollmächtigte Abgesandte hätten zwar längst gern auf dasjenige, was die Königlich-
Schwedische Herren Abgesandte loco Replicarum bey der Haupt-Handlung am
7. Jan. jüngsthin mündlich zu erinnern befehlet gewesen, ihre Erklärung duplican-
do eröffnet gehabt: sintemahlen aber die Handlung durch der Cronen Abgesandten
dahin gerichtet worden, daß man zuvörderst alles mit des Heiligen Reichs Chur-Fürsten
und Ständen communiciren müssen, so hat es den Kayserlichen Gesandten in alle
Wege gebühren wollen, zu erwarten, was hierüber für ein Gutachten von denselben ab-
gefaßt werden möge. Demnach dann solche ihnen, Kayserlichen Herren Gesandten,
am erschienenen Freytag den 22. April überreicht worden, so haben dieselben nunmehr
auf also von sämtlichen Ständen des Reichs erlangtes rätthliches Bedencken, ihre Er-
klärung

1646.
Majus.

klärung und Antwort auf vorgedachte Replicas nachfolgender Gestalt abgeben wollen.

1646.
Majus.

Und zwar anfänglich, so viel das *Proœmium*, und in specie die darinn angezogene Friedens-Begierde der Cron Schweden anlangt, bezeigen disseitige der Kayserlichen Gesandten Handlungen verhoffentlich genugsam, daß sie an nichts, was zu Erhebung eines erbaren Friedens beizutragen immer möglich gewest, ermangelt haben, wird auch biß derselbe foltig erlanget, von solchem Christlichen Eyser nicht ausgefegt werden.

Was von Vergleitung der Portugiesischen insinuïret worden, solches ist ein neues Begehren, im Præliminar-Schluß aber deutliche Vernehmung geschehen, vor wem sich Kayserliche Majestät dergleichen *Salvos Conductus* zu geben verbindlich gemacht, dem Diefelbe ihres Theils nachkommen, und die *Expediciones* gegen einander auswechseln lassen, dabey es billig sein Bewenden.

Wegen Auslassung der Wörter in *Procemio* (*qua intentione vel studio Corona Suecicæ arma in Imperium intulerit*.) und was dabey *de causis belli*, wodurch der König in Schweden zum Krieg kommen, angezogen worden, hält man vor unndthig sich aufzuhalten, weiln ohne das das *Procemium Instrumenti Pacis* auf einen andern Schlag muß eingerichtet werden, man auch allhier *ipsa merita* oder *Justitiam causæ* zu berühren nicht gemeynet, sondern vielmehr dahin trachtet, wie der Krieg aufgehoben, der Friede gepflanget, und ehist wieder hergebracht werden mdge, würde sonst aus Königlich-Schwedischen Original-Schreiben an den Fürsten von Siebenbürgen von Anno 1626. zu erweisen nicht schwehr fallen, daß schon damals, und vor einigem von Ihrer Kayserlichen Majestät dem König in Polen geschickten *Succurs*, vor Auslassung des Kayserlichen Edicts, vor Mechelburgischer Veränderung, auch vor Belagerung der Stadt Stralsund, von Bekriegung der Kayserlichen Majestät, Dero Erb-Hauses und assistirender Chur-Fürsten und Stände gehandelt worden; und ob auch wohl *evidentia facti in contrarium*, daß nemlich die Schwedische Waffen post *Pacem Pragensem* nicht allein wider Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, sondern auch Chur-Fürsten und Ständen ohne Unterscheid der Religion geführt worden, welches die biß dato gewaltthätig occupirte und noch biß auf gegenwärtige Stunde, inhabende, den Ständen des Reichs zugehörige feste Plätze, Städte, Land und Leute, so die Cron Schweden Ihre auch gleichsam *Jure belli* zuueignen unterseheth, gnugsam zu erkennen geben: so würde doch dahin gestellt, ob zu Verhütung neuen *Disputats* an statt des Worts: *in Imperium*, das Wort: *in Germaniam* zu gebrauchen.

Bev der Kayserlichen Antwort ad Artic. I. kan der Wörter: *Sacrum Romanum Imperium*, Auslassung mit Zug nicht begehret werden, in Erwegung solche Auslassung auf eine Separation zwischen Kayserlicher Majestät und den Ständen, so bey gegenwärtigen Tractaten, da man Friede und Einigkeit zu stiften gemeynet, billig verhütet werden solle, hinaus lauffen.

Belangend den König in Hispanien, ob selbiger zwar in qualitate als König in Hispanien, von der Cron Schweden nicht vor Feind gehalten werden will, so ist jedoch bekandt, daß derselbe eine vornehme Säule des Erb-Hauses Desterreich, dessen Patrimonial-Erb-Königreich und Landen von der Cron Schweden mit Krieg überzogen, verheeret und verderbet, auch daß es noch in Dero Hand und Gewalt sey, dagegen dann Ihre Kayserliche Majestät selbigen König, inter *suos Federatos & Assistentes* zu zehlen, keine unbillige Ursache haben, in sonderbahrer Erwegung, daß auch dessen in der Schwedischen Proposition ad Artic. 2. in specie und ohne distinction gedacht, sodann nicht allein der Portugiesen Begleitung, sondern auch Artic. 9. *Suec.* des Don EDUARDI, unterm Titul eines Königes in Portugall Bruder, Erledigung von der Cron Schweden gesucht worden, welches gleichwol Umstände seyn, so vor Freundschaft nicht herzustoessen pflegen: jedoch dem sey wie ihm wolle, weiln sich die Königlichs

1646.
Majus

Königlich-Schwedische Herren Abgesandten bey diesem Passu anders erklären; so wolle man sich daher so viel desto mehr versehen, es werden sich dieselben der Portugiesischen Sachen nicht annehmen, sondern an diejenigen, welche es angehet, weisen wollen, damit die ohne des schwerwichtige Tractaten, mit Einmischung so vieler Negotien, nicht mögen schwerer gemacht werden.

1646.
Majus

Auf die begehrte Erläuterung, warum in der Kayserlichen Antwort des Schönbeckerischen Projectis gedacht worden, und was darunter verstanden werde, wird geantwortet, daß darunter die mit Chur-Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Cangler Grafen Orenstern, in Anno 1635. obhanden gewesene Tractatus Pacis verstanden werden, welches Werk den Schwedischen Herren Abgesandten jeso nicht unbekandt seyn kann, weil sie dessen in suo proprio Procemio selbst gedencken.

Diesem nach auf die IV. CLASSES, in welche die Schwedische Herren Abgesandten materiam tractandi abgetheilet, und zwar ad PRIMAM und das darin erst gedachte Membrum *Amnestie* zu schreiten, so verbleiben die Kayserliche Abgesandten bey ihrer in der höchsten Billigkeit begründeter Erklärung, daß es in hoc puncto Amnestia allerdings bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Schluß und dem darin gesetzten Termino wegen der Weltlichen Güter, ab Anno 1630. wegen der Geistlichen aber Anno 1627. nach Ausweisung des Prager Frieden-Schluß, wie auch bey der seither erfolgten cassation effectus suspensivi zu lassen, die Amnestia auch reciproce zu verstehen sey, jedoch mit diesem Anhang, daß diejenigen, welche sich beschweret befinden, anzuhören; die Pfälzische Sache auch auf particular Tractaten zwischen den Interessirten aus zu stellen, und noch bey diesen wählenden Friedens-Tractaten, da die Pfälzischen sich nur selbst darzu bequemen wollen, vorzunehmen und zu End zu bringen sey.

Dann 1) nachdem einmahl auf öffentlichem Reichs-Tag von der Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, hoch-verbündlich beliebet worden, die Amnestiam mit diesem Termino Anno 1630. und 1627. zu publiciren, und dabey zu mehrer Versicherung, davon nicht abzuweichen, die von allen Chur-Fürsten und Ständen, und den Herren Protestirenden selbst vorgeschlagene Clausul, es falle das wandelsbahre Glück, wie es wolle, annectiren zu lassen: so kann ein so theuer zugesagter publicirter Reichs-Schluß, wann auch schon die Waffen der Kayserlichen Majestät das größte Glück gehabt hätten, weiters nicht mehr umgestossen werden. Derowegen dann die Kayserliche Majestät sich darauf bisshero verlassen, und noch verlassen thun.

Zumaln man 2) krafft der Definition und Eigenschafft der Amnestia, dieselbe auf einen andern Krieg, oder weitem Termin nicht zurück ziehen kann, als auf den Krieg, so man mit den pacificirenden Cronen, und auf diese Zeit, da Sie den Krieg wider Ihre Kayserliche Mejestät angefangen, zu vergleichen. Cum Amnestia juxta morem omnibus gentibus receptum restringi debeat inter terminos & latitudinem sui belli, daher die vorgangene einheimische Kriege hieher nicht können gezogen werden. Denn was den Böhemischen Krieg anbelanget, ist derselbe ein particular-Werk und gestillet, des Mannsfeldts und Fürsten Christian von Braunschweig seynd vor sich selbst ver schmolsen, der Dänemarcische aber durch einen Frieden-Schluß hingelegert, und derentwegen die Pfälzische Sache, weil sie dieses Kriegs ein Prætext gewest, auf sonderbahre Tractaten und Vergleich ausgestellt, selbe particular-Tractaten auch an unterschiedlichen Orten, vermittelst unterschiedlicher Interponenten, ehe dann man von dem gegenwärtigen Krieg gewußt, auch immittelst, da derselbe ausgebrochen und gewähret, vorgenommen werden. Was den inheimischen Krieg, so Anno 1630. zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen entstanden, betrifft, da ist solcher durch den Prager Frieden-Schluß, welchen alle Chur-Fürsten und Stände (wenig ausgenommen) beliebet und angenommen, und bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tag in Pragmaticam Sanctionem gebracht, sodann durch die Amnestiam geschlichtet, also, daß alle übrige Unruhe, nur auf gegenwärtigen Schwedischen und ausländischen Krieg haftet, welcher Anno 1630. ausgebrochen, und daher contra Jus Gentium, auch in allen Historiis unerhdret wäre, daß er auf eine längere

1646.
Majus.

längere Zeit, als er seinen Anfang genommen, verglichen werden solle; dann wo keine Injuria oder Damna vorgeloffen, können auch keine per Amnistiam nachgelassen werden, wie dann die Schwedische Herren Gesandten selbst die ersten Hostilitates, so dem Krieg vorgangen, weiters nicht, als ad Annum 1628. anzugeben wüßten, welches auch das publicirte Schwedische Manifest, sodann an die Herren Churfürsten abgelassenes Königlich-Schreiben mit mehrern nach sich führet. Zu dem Ende der König in Schweden, weyland GUSTAV ADOLPH selbst bekennet, daß Er nicht allein durch oder in währenddem Deutschen Krieg, mit Kayserlicher Majestät und dem gangen Reich, jederzeit in unverletzter und ungefärbter Freundschaft gelebet, und gute Neutralität gehalten hätte, sondern auch weder vor noch nach demselben einigen rechtmäßigen Schein einiger Beleidigung von Sich geben, qua professione Regia stante, kann Er immittelst kein Jus, vel causam belli contra Cæsarem & Imperium gehabt; consequenter noch die Cron Schweden die Amnistiam ad Annum 1618. zu ziehen Ursach haben, und werden sich diejenigen, so sich bey Verfassung des Projectis zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, und dann dem Schwedischen Reichs-Cansler Herrn Orenstier in im Nahmen der Cron Schweden bemühet, wohl erinnern, es auch die Königlich-Schwedische Herren Abgesandten nicht in Abrede stehen, daß man Schwedischen theils, auch dazumahl auf den Terminum de Anno 1618. bestehen würde: gleichwoln endlich auf die hingegen zu Gemüth geführte Erinnerung, daß solches der Justiz und aller Billigkeit zu wieder, die Præensiones fallen lassen, und nicht allein mit dem Terminum de Anno 1630. wohl zu frieden gewest, sondern so gar in dem Auffsat und proponirten Puncten den iten Artic. also eingerichtet (daß die noch übrigen Stände, so den Prager-Frieden noch nicht angenommen, ingleichen in die Amnistiam mit eingenommen und den andern gleich gehalten werden sollten) auf welches Project sich die Königlich-Schwedische Plenipotentiarii selbst in ihrer Proposition beziehen, indem sie in Proæmio suæ Propositionis die formalia setzen, quod pro materia tractandi assument eosdem Articulos ante Novennium a Regni Sueciæ Cancellario & Electore Saxonie delineatos, eosque presentium rerum Statui saltem propius accommodatos ceu media Pacis proponant, also selbe Handlung approbiren, und nur die Articul ad præsentem rerum statum accommodiren.

3) Ist die publicirte Amnistia universal genug, und gehet derselben nichts ab, weiln darin alles, so von dem Schwedischen Krieg dependiret, begriffen: denn das Pfälzische Wesen hieher nicht gehörig, selbiges factum nullo Jure justificabile, und von keinem Stand des Reichs approbiret werden kann, daher es billig auf sonderbare Tractaten gesehet worden, höchstgedachter König GUSTAVUS ADOLPHUS hat sich niemaln vernehmen lassen, daß Er sich der Pfälzischen Sach gedencke anzunehmen, sondern vielmehr protestiret, wann die in seinen ins Reich publicirten Manifestis angezogene Ursachen (worunter aber die Pfälzische Sach nicht begriffen) nicht wären dazwischen kommen, daß Er wider die Kayserliche Majestät die Waffen niemaln würde ergriffen haben. Dem Herzog von Würtemberg, wie auch Nassau-Saarbrücken, ist durch die Amnistiam geholffen. Wegen Baden-Durlach ist es res decisa & transacta, so gar von keinem Krieg dependiret. Die Stadt Augspurg betreffend, ist den Bürgern das Exercitium gar nicht, sondern nur die Kirchen, so sie wider den Buchstaben des Religion-Friedens, den Catholischen de facto entzogen gehabt, genommen, da hingegen aber erlaubet worden, daß sie ihnen eine Kirche auf ihre eigene Kosten bauen können, da dieselbe aber noch beschwehret zu seyn vorgeben sollten, wird man sie hören: massen dann auch diese Sach mehr ad punctum Gravaminum als hiehero gehörig.

Die Stadt Eger und der Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche und Lande betreffend, selbe seynd billig Jure Superioritatis von der Amnistia ausgenommen, und müssen ihrer Obrigkeit folgen, gehören auch hiehero nicht, noch zu diesem Krieg, weniger thun selbe Landschaften ein solches, daß man ihrer bey diesen Tractaten gedencen solle, vielmehr aber das Contrarium begehren, wie sie denn auch mit der Cron Schweden nichts interessiret, noch niemaln interessiret gewest. Das dieselben auch jemals Privilegia und Majestät-Brief gehabt, ist zu wissen nothwendig, das deren Confirmation

Dritter Theil.

S

tion

1646.
Majus.

1646.
Majus.

tion von damals Königen, hernach Römischen Kayser FERDINANDO II. hochseeliger Gedächtniß, nach Kayfers MATTHIÆ Christmilbesten Andenkens Ableben nicht angenommen, sondern wiederum zurück geschicket, und hingegen wieder höchstgedachten König FERDINAND vielmehr in ihrer universal Rebellion verharret, und consequenter dardurch dieselbe omnium Jure Gentium verwirckt haben. Als auch die Römisch-Kayserliche Majestät auf gemeldtem Reichs-Tag zu Regensburg Ihr Erb-Königreich, Land und Unterthanen von der Amnistia ausnehmen lassen, hat man es von des Reichs wegen darbey bewenden lassen, dahero billig die Worte in Respons. Cæl. bey dem 8ten Artic. (*sive ex hereditariis Imperii provinciis oriundi*) ausgelassen werden. Welchergestalt im Jahr 1627. zu Mühlhausen alles dasjenige, was bishero biß auf selbige Zeit geschehen, durch das Churfürstliche Collegium genehm gehalten, und ratificiret worden, ist bekandt; dafern nun von demselben abgefallen, und die Amnistia weiter hinaus gezogen, auch nicht allein das, was der Zeit halben verglichen worden, sondern auch Res Judicatae & Transactae, und was sonst von der nechst abgelebten, in Gott seeligst ruhenden Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. glorwürdigsten Andenkens, rechtmäßiger Weiß & cum causæ cognitione gehandelt, geschlossen, gewrtheilet und zur Execution gebracht worden, übern hauffen geworffen andern ihr Jus bekommen, ja so gar all Ihre Kayserlichen Majestät, Zeit Dero löblichsten Regierung geführte höchst-rühmlichste Actiones jeso indifferenter aufgehoben werden sollten, würde nicht allein solches alles Ihrer Kayserlichen Majestät Auctorität und Hoheit sehr præjudicirlich und Ehrenverleßlich, sondern auch dem Churfürstlichen Collegio respective sehr disreputirlich, auch daraus anders nichts dann confusiones, inconvenientien, grosse Verbitterungen, und also an statt der verhoffenden Reichs-Beruhigung mehrere Unruhe zu erwarten seyn, zumahl ein jeder zu Behauptung seiner Unfug in einer jeglichen mit Recht decidirten oder durch gültlichen Vertrag beygelegten Sachen, sich dergleichen sonst allein ad casus & causas belli von den weisen Vorfahren wohl angeordneten Amnistia, wieder alle Vernunft, Recht und Billigkeit & contra Jus parti quaesitum würde bedienen, und krafft deren alles umstossen und durchdringen wollen.

1646.
Majus.

Es ist auch unmöglich eine solche weit aussehende und illimitirte Amnistiam in eine so weit general-Regul und Termin zu setzen, nicht allein wegen der Ungerechtigkeit, so sie in vielen Sachen einführen thäte, sondern auch wegen Wichtigkeit der Sachen selbst, indem sich viele Fürsten und Stände durch solche Regul nicht würden von Land und Leuten und ihren Dignitäten treiben lassen, bleibt also billig quoad Imperium, Regna & Provincias hæreditarias Cæsareæ Majestatis, bey gemeldter publicirter Amnistia, und einverleibten Reservatis & Clausulis, als wordurch alle Befehrslichkeiten wie auch der Zunder des Kriegs genug hinweg genommen wird; ja wann man solche ändern sollte, würde erst alles Mißtrauen verursacht werden, dann man augenscheinlich sehen müste, daß man sich auf keinen zwischen Ihre Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen gemachten Reichs-Schluß zu verlassen, sondern einer nach dem andern, um anderer weniger besserer Commodität willen, oder nach besserer Gelegenheit der Läuften und Zeit, umgestossen würde.

So viel aber die Cron Schweden in particulari anfanget, da es um einiger gemein oder privat-Handlung willen, so etwann vorm Jahr Anno 1630. vorgeloffen seyn möchte, zu Dero mehreren Versicherung nöthig zu seyn erachtet werden sollte, die Amnistiam noch weiters und etwa auf die Jahr, da sich die geheime feindliche Tractaten und Hostilitäten erst angesponnen, zurück zu ziehen, wird derselben disseits darbey nicht aus Handen gangen werden, jedoch daß solches falls die Amnistia bloß auf solche zwischen Ihre Kayserlichen Majestät um Cron Schweden allein vorgeloffene Handlungen eingerichtet würde. Sollte auch noch ferners ausser dessen, noch einige andere particular-Sache angegeben werden können, so einiger absonderlichen Transaction oder Vergleichung von nöthen hätte, und dann solche Vergleichung ohne Aufenthalt und Verzögerung der Tractaten und des Friedens selbst, salvis quoque Imperii Constitutionibus süglich vorgenommen werden könne, wird man gern ein übriges thun, und auch solche Tractaten antretten, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alle übrige

ge

1646.
Majus.

ge Sachen, so dem Haupt-Werck eintige Verhinderung geben können, zu erster gemeiner Reichs-Versammlung ausgestellt werden. Endlich hat es bey diesem Puncto Amnistia in alle Wege den Verstand und Meynung, daß alles, was darbey der Restitution und anderer Sachen halben verhandelt wird, reciproce zu verstehen sey, und sowohl denen, so an Seiten Kayserlicher Majestät und Dero Fæderirten und Assistenten, als andern, so auf der Cronen Seiten gestanden, zu guten kommen solle.

1646.
Majus.

Was von den Schwedischen Herren Plenipotentiaariis wegen Wieder-Einrückung der Wörter: *quacunq̄ necessitudine juncti fuerant*, erinnert wird, da hält mans davor, daß bey Einrichtung des Instrumenti Pacis sich selbst zeigen werde, wie dieselben Worte zu setzen.

Betreffend das 2te Membrum dieser Ersten Classis, nemlich *Privilegia Statuum*, da läst man zu förderst dasjenige, was von den Schwedischen Abgesandten zur Ursach, warum sich selbige Cron in die Reichs-Sachen einzumischen bewogen worden, an seinen Ort gestellet seyn, weisn man, wie gemeldet, alhier *Justitiam causæ* zu berühren nicht gemeynet. Was von dem Kayserlichen Edict de Anno 1629. angereget, hat durch den Prager Frieden-Schluß seine Erledigung und gehet die *Gravamina* an.

Die in Resp. Cæl. ad Artic. 5. gesetzten Worte: *juxta morem ab antiquo receptum*, verstehen sich auf den Modernum Imperii Statum & ejusdem Fundamentales Leges, Consuetudines & Observantias, und nicht wie es tempore antiquorum & primorum Romanorum Imperatorum gewesen, haben aber darum hinzu gesetzt werden müssen, weisn gnugsam bekandt, daß im Reich etliche Sachen seyn, so Ihre Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände, sogleich zu expediren gebühren und obliegen, aber bey solchen Expeditionen in modo agendi viele Sachen ab antiquo und durch Herkommen observiret worden, so nullo jure scripto begriffen.

Belangend dann das angezogene *Jus Fæderum*, und die dabey von den Schwedischen Abgesandten begehrte Erläuterung, wie nemlich die Clausula ad Artic. 3. *modo non sint Fædera contra Imperatorem & Imperium, & Pacem ejusdem publicam, fiantque &c.* zu verstehen, darinnen die Kayserliche Gesandten bey Erwägung dieses Puncti nicht wohl befinden, wie die hierunter verfaßte Kayserliche Resolution anderst von sich gegeben werden könnte. Dann ob zwar Ihre Kayserliche Majestät den Ständen die *Fædera cum exteris* eingeräumet, so erfodern Dieselbe gleichwoln *causæ cognitionem*, damit aus dergleichen *Fæderibus* dem Reich kein Unheil zuwachse, darum es nicht allein bey gemeldter Limitation zu lassen, sondern auch billig ist, daß die *causæ Fæderum*, ehe denn darinnen geschlossen, vermöge des Reichs-Abschieds zu Worms de Anno 1495. ad Imperatorem & Status Imperii gebracht, und darüber der Consensus eingeholet werde, welches um soviel mehr *ratione consensus* zu thun obliegt, weisn Ihre Majestät in Dero Capitulation §. Wir sollen und wollen ic. verbunden, keine *Fædera* ohne ausdrücklichen Consens der Herren Churfürsten in noch aufferhalb des Reichs aufzurichten: und weisn denn auch in der Cronen Proposition diese Prohibition dem Kayserlichen Oberhaupt beschehen will; also ist es auch billig, daß den Ständen ein mehrers, als dem Oberhaupt nicht zugegeben werde, ist auch in den Reichs-Verfassungen gnugsame Versehen beschehen, wie den *exorbitantien*, da dergleichen von den erwählten Kaysern wieder Verhoffen verübet würden, zu begegnen.

Das 3te Membrum I. Classis, betreffend die Reichs-*Gravamina*, in deren Vergleichung man begriffen. Belangend die begehrte Erläuterung über die Worte in Respons. Cæl. ad Artic. 4. *si velint & quiete vivant*, da hält man dieselbe an sich selbst zwar klar genug, daß sie keiner fernern Erläuterung bedürffen, jedoch weisn sie den Schwedischen Herren Abgesandten was dunkel vorkommen, wird bey denselben stehen, sich was mehr und deutlicher, wie sie ihre Proposition verstanden haben wollen, und worin ermeldter Wörter Dunkelheit bestehe, expliciren.

Ad 4) Membrum, concerniret die *Commercia*, so billig wieder in vorigen freyen Lauff zu Wasser und Land zu bringen, und alle darwider eingeriffene Unordnung
Dritter Theil.

1646.
Majus.

abzustellen, die unter währenden Krieg eigenes Gewalts angestellte Zölle, Maut, Impositionen, Licenzen und Aufschläge, wie sie Nahmen haben mögen, aufzuheben, auch die Steigerung der vorigen abzuschaffen, die alten Compactata und Verträge zu handhaben, und dahin zu sehen, wie beyder des Römischen Reichs und Königreichs Schweden Einwohnern und Unterthanen alle Sicherheit zu handeln und wandeln möge verschafft, und allerseits wider unbilligen Gewalt, nicht weniger als die eigene Unterthanen, beschützet werden.

1646.
Majus.

SECUNDA CLASSIS begreift in sich 3. Membra, 1) Satisfactionem Coronarum 2) Landgravia Hassia. 3) Militia.

1) Circa Satisfactionem Coronarum, bleibt es bey demjenigen, wessen man sich bloß amore Pacis und nicht aus Schuldigkeit schon mündlich erkläret hat, desenthalben man sich mit den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten völlig zu vergleichen und absonderliche Instrumenta darüber aufzurichten erbiethig ist, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß aufn Fall darüber mit den Cronen nicht auszukommen seyn möchte, es alsdann bey der ersten disseite beschenehen Erklärung und Reservation allerdings sein Verbleiben haben solle: Es hätten aber die Kayserliche Herren Abgesandte zu Trost ihres lieben Vaterlandes wünschen mögen, daß die Cronen die gemeine Rechts-Regul, quod quisque juris in alterum statuerit, ut is eodem quoque utatur, bey diesem Passu bey ihnen hätten mögen gelten lassen, und bey dem puncto Satisfactionis selbst, dem Termino de Anno 1618. mit Wiederabtretung alles dessen, was sie zur selbigen Zeit auf des Reichs-Boden nicht gehabt, so exemplarisch und heroisch wären nachgegangen, als eyfferig sie selbst terminum bey dem puncto Amnistia getrieben, damit sich das Römische Reich Deutscher Nation ab dem verhoffenden lieben Frieden so viel bestomehr zu erfreuen, hätte Ursach haben mögen.

2) Wegen der Fürstlichen Frau Wittwen Landgräfin zu Hessen-Cassel, bleibt es einmal für alle bey Kayserlicher Majestät Erklärung, daß man derselben wegen prä-tendirter Krieges-Kosten und Schäden nichts schuldig, dahero Dero absonderliches übergebenes Memorial theils mit der Amnistia und communibus principiis erledigt, theils per Rem Judicatam & Transactam aufgehoben, im übrigen aber hiehero nicht gehdrig. Nichts destoweniger, weil selbiges Fürstliche Haus seine Postulata also durch ein absonderliches Memorial angebracht; so wollen ihnen die Kayserliche Herren Gesandten nicht zuwider seyn lassen, daß darunter zwischen den zu der Marburgischen Succession Interessirten gebührende Handlung möge vorgenommen und gepflogen werden; würde in übrigen bey selbigem Fürstlichen Haus selbst stehen, seine Sache durch schuldigte Bequem- und Annehmung des einmal aufgesetzten Accords richtig zu machen, und darauf des verhoffenden General-Friedens eben gleich, wie andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu genießen, auch auf gebührendes Ansuchen, die Confirmation des Juris Primogeniturae und der Erb-Verträge von Kayserlicher Majestät zu gewarten haben.

3) Die Militia wird billig von einer jeden Parthey, in deren Dienst und Besoldung sie ist, bezahlet, und haben die Cronen deswegen bey Kayserlicher Majestät und dem Reich was zu prä-tendiren keine Ursach.

TERTIA CLASSIS betrifft Pacis Reductionem ejusque Securitatem. Was dabey Anfangs de Amnistia ad Annum 1618. reducenda, item daß die Reconciliation nicht auf das Reich noch auf Spanien zu verstehen sey erinnert worden; dem ist schon hieroben ad Art. 1. in Class. I. membr. 1. der Gebühr begegnet.

Wegen Auslassung der Wörter in Respons. Caes. ad Art. 1. occasione hujus belli, vel pretextu ex hoc bello, wird es bey Einrichtung des Instrumenti Pacis kein Bedencken haben, wie ingleichen die Respons. Caes. ad Prop. Gall. Art. 3. retorsive gesetzte Worte: quod Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quae inter Sac. Caes. Majestatem & Imperium ac Coronam Sueciae nasci possent

1646.
Majus.

possent sese immiscere non debeat, wohl ausgelassen werden können, wann hingegen die Cron Frankreich auch ihre Prætenſion gegen Kayserliche Majestät in hoc passu wird fallen, und sich mit der per Asseruationem Pacis in Responſ. Caes. ad Art. 17. vorgeschlagenen Obligation begnügen lassen; widerigensfalls aber, da sich die Cron Frankreich darinnen nicht bequemen wollte, würden Ihre Kayserliche Majestät, sich bey dieser Reciprocation, als welche in der höchsten Billigkeit gegründet, zu halten, nicht zu verdencken seyn.

1646.
Majus.

Wegen der bey dem 17. Art. Propositionis Sueciae vorgeschlagenen General-Bündniß wider denjenigen, so wider den Friedens-Schluss handeln möchte, & de iungendis cum parte læsa consiliis & armis: da verbleiben zwar Kayserliche Majestät Ihres theils bey voriger Erklärung, daß Sie Ihre eine solche Bündniß nicht lassen zuwider seyn (ob zwar bey theils Ständen derentwegen allerhand Bedencken gibt) und wollten es dafür halten, daß eine Zeit von 3. Jahren zu bestimmen, in welcher alle Mittel und Wege zur Güte und zum Rechten zu versuchen, fals aber darzwischen auf einen oder andern Weg nicht fortzukommen seyn möchte, nach Umlauff selbiger Zeit parti læsæ die Hand geboten, und mit gesamter Macht beygestanden werden solle: Es ist aber unnöthig, darbey der Reichs-Stände zu gedencken, oder die Worte: *atque universi Imperii Status*, mit hinein zu rücken, theils aus angezogener Ursach, daß die Stände selbst solches nicht verlangen, theils auch, daß dieselben mit Kayserlicher Majestät ein Corpus machen, darunter Ihre Majestät das Haupt seyn, & omnes actus, qui pro Imperio expediuntur, soleant sub nomine Imperatoris tanquam legitimi Administratoris expediri: Mehr ungereimt aber ist es, daß die Stände des Reichs gleichsam als tertii zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen das Equilibrium halten, und nicht sowol ihrem Ober-Haupt, als die Stände in Frankreich und Schweden dem ihrigen assistiren sollen.

QUARTA CLASSIS concernit *Tractatus Executionem* & in specie.

1) Dimissionem & permutationem *Captivorum*, & nominatim Principis *Eduardi*. 2) Restitutionem *Locorum*. 3) *Exauktionem Militie*. 4) Enumerationem *Principum* in hac Pacificatione comprehendendorum. 5) *Subscriptionem Plenipotentiariorum*. 6) *Ratificationem ipsam*.

Quoad primum, so seynd die Gefangenen post conclusam Pacem billig, nach Ausweisung der Kayserlichen Resolution ad Art. 9. Propos. Suec. ledig zu lassen, doch wegen der Ranzion Unterscheid zwischen den Soldaten und Reichs-Unterthanen zu machen, und diese indifferenter der versprochenen aber noch nicht erfolgter Ranzion billig zu entheben: Was aber wegen des Domini *EDUARDI* de Braganza relaxation gesucht worden, sintemal solches eine fremde das Reich nicht concernirende Sache, gemeldter Dominus *EDUARDUS* auch Ihre Kayserlichen Majestät Gefangener nicht ist, einfolgendlich dessen Erlassung von Derselben nicht dependiret; also wollen es die Kayserliche Gesandten dafür halten, daß gleich den gesuchten *Salvis Conductibus* für die Portugiesen, also auch diese Sache zu den König in Hispanien zu verweisen sey.

Bey dem puncto *Restitutionis Locorum* bleibt es billig bey der Antwort auf die Erste Proposition und wil man sich versehen, die Cronen werden darin den Kriegs-Brauch observiren, und keine andere Mobilia aus den Bestungen, so sie innen haben, begehren, als diejenigen, so sie hinein gebracht, sonderlich aber eine jede Parthey denselben, so sie für ihren Freund gehalten, die ihme zugehörigen Mobilia, und unter andern die darinn gefundene Archiva, ohne Abgang restituiren wollen.

Und solle die Abdankung und *Exauktion Militie* also vorgenommen werden, damit Ihre Kayserliche Majestät so wenig, als auch die Cronen daraus Jalousie zu nehmen, keine Ursach haben: auch selbe *exauktion* Chur-Fürsten und Ständen (denen auf eines jedweden eigene Kosten ihre Bestungen zu besetzen bevorstehet) ohne Schaden und Nachtheil zu beschehen. Sonsten aber Ihre Kayserlichen Majestät

1646. so viel Wosck, als Sie zur Defension ihrer Gränzen, in ihren Erb-Königreich und 1646.
Landen, bevorab bey jeso androehender Kriegs-Gefahr des Erb-Feindes Christlichen Majus.
Majus, Nahmens des Türckens von nöthen, nicht misgönnnet werden.

Und werden an seiten Kayserlicher Majestät und des Reichs in diesen Frieden genommen, alle Dero Concedirte und Assistenten, in specie die Könige in Hispanien, Engelland, Dännemarc, Polen und alle Fürsten und Respublica in Italia.

Schließlichlich soll der Frieden-Schluß, sobald der Frieden geschlossen, und von allerseits interessirter Cronen Plenipotentiaris unterschrieben, billig ohne Verzug in allen seinen Clausulis würcklich vollzogen und exequiret, auch alsobald darauf alle hostilitates eingestellt, zu mehrer dessen Bekräft- und Bestärkung aber das Instrumentum Pacis, nicht allein von Kayserlicher Majestät und der Königin in Schweden, sondern auch von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, sodann den Reichs-Ständen in Schweden ratificiret, bestätigt und confirmiret, und solche Rationabitiones allerseits innerhalb allhier zu Dñabrück gegen einander ausgewechselt werden.

Diesem nach wollen sich die Kayserliche Gesandten hierauf keines andern zu den Königlich Schwedischen Herren Abgesandten versehen, als daß dieselben nunmehr ohne ferners Bedencken oder tripliciren zu Einrichtung des Reccessus Pacis mit ihnen, Kayserlichen Gesandten, in mündliche Conferenz treten werden. Dñabrück

1. Maji.
21. April. 1646.

N. II.

Appendix der Kayserlichen Duplic gegen die Schweden, in specie den Satisfactionis-Punct betreffend.

N. II.
Appendix der
Kayserlichen
Duplic.

Demnach die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii zu Ihrer gnädigsten Königin präterdirten Satisfaction begehret haben, ganz Schlesien, Pommern, Wismar mit dem Schloß Pöhl und Fort Walsisch, und Warnemünde, wie ingleichen die inhabenden Stifter, als Bremen und Verden, und dieselben vom Reich zu Lehen zu erkennen und zu empfangen, und daß von den übrigen Stiftern Dñabrück, Minden und andern, die Interessati contentiret werden könnten: und dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit ihrem Gutachten dahin gehen, daß die Kayserlichen Plenipotentiarii mit den Schwedischen Abgesandten dieses puncti Satisfactionis halber (jedoch mit Vorbehalt ihrer der Stände fernerer Erinnerung) tractiren und handeln sollten: Also haben sich vorgedachte Herren Kayserliche mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris unterredet, und ist die Sache auf alle eingewandte Motiven dahin gediehen, daß sie, Herren Schweden, von Vor-Pommern, den Erz-Stift Bremen, und Stift Verden, nicht haben weichen wollen noch abgebracht werden können, und thun sich die Kayserlichen Plenipotentiarii, vorbehältlich dessen, was ermelde Chur-Fürsten und Stände des Reichs darbey erinnern möchten, dahin erklären, nemlich, I. daß der Königin in Schweden und Dero Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, und so deren keine vorhanden wären, dem Nächsten so nach jeso regierender Königin Abgang, König in Schweden seyn wird, und auf dessen Eheleibliche Manns-Erben, Vor-Pommern von Römischer Kayserlichen Majestät vor sich und des Reichs wegen zu Lehen verliehen werden solle, und dieses mit folgenden Conditionibus.

1) Daß, nach begebender gemeldter Lebensfälligkeit, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg 2c. und Dero folgenden Lebens-Erben, dieses Land ohne einigen Verzug, wieder abgetreten und unter keinen Schein oder Prætext der aufgewandten Spesen und Meliorationen oder ander Ursachen, wie die Nahmen haben möchten, vorenthalten werden solle.

2) Wann die Königin und deren Successoren von Ihrer Kayserlichen Majestät mit diesem Land belehnet werden, so sollen Ihre Churfürstliche Durchlauchten